



Stadt Balingen

Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan „Meisterstraße“
in Balingen-Engstlatt

Fassung: 06. November 2020

Projekt: Bebauungsplan „Meisterstraße“

Vorhabensträger: Stadt Balingen
 Amt für Stadtplanung und Bauservice
 Neue Str. 31
 72336 Balingen

Projektnummer: 0909

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Hans-Martin Weisschap

Geländeerfassung:
Hans-Martin Weisschap

Projektleitung:
Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	14
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	14
3	Vorhabensbeschreibung	14
4	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	15
5	Wirkungen des Vorhabens	19
6	Datenerhebung	20
6.1	Fledermauserfassung	20
6.2	Reptilienerfassung	24
6.3	Wantschreckenerfassung	25
6.4	Vogelerfassung	26
7	Maßnahmen	27
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	27
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	27
8	Bestand und Betroffenheit der Arten	28
8.1	Fledermäuse des Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
8.1.1	Ergebnis der Gebäudekontrollen	28
8.1.2	Betroffenheit der Fledermausarten	28
8.2	Reptilien	29
8.3	Wantschrecke	29
8.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
8.4.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	29
8.4.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	31
8.4.3	Betroffenheit der Vogelarten	33
9	Fazit	39
10	Quellenverzeichnis	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 2:	Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	8
Abbildung 3:	Fotografische Darstellung des Plangebietes	13
Abbildung 4:	Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans	15
Abbildung 5:	Fotografische Darstellung der Fabrikgebäude	23
Abbildung 6:	Potenzieller Lebensraum für Reptilien (Zauneidechse)	24
Abbildung 7:	Potenzieller Lebensraum für die Wantschaftschrecke	25
Abbildung 8:	Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotop	8
Tabelle 2:	Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	14
Tabelle 3:	Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	16
Tabelle 4:	Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	19
Tabelle 5:	Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	19
Tabelle 6:	Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	19
Tabelle 7:	Zeiten und Wetterbedingungen bei den Kontrollbegehungen	21
Tabelle 8:	Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	26
Tabelle 9:	Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	27
Tabelle 10:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	30
Tabelle 11:	Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	31

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Meisterstraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel müssen die Rodungsarbeiten sowie der mögliche Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung der Maßnahme soll über die Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan formalrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Balingen plant in Balingen-Engstlatt den Bebauungsplan „Meisterstraße“ im Bereich der Meisterstraße, Riedgasse, Dahlienstraße und Veilchenstraße im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauBG aufzustellen. Nachdem in Bezug auf die Nutzung auf diesem Areal Veränderungen anstehen, soll zur Herstellung einer planungsrechtlichen Klarheit und eines verträglichen Miteinanders von Wohnen und Gewerbe ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

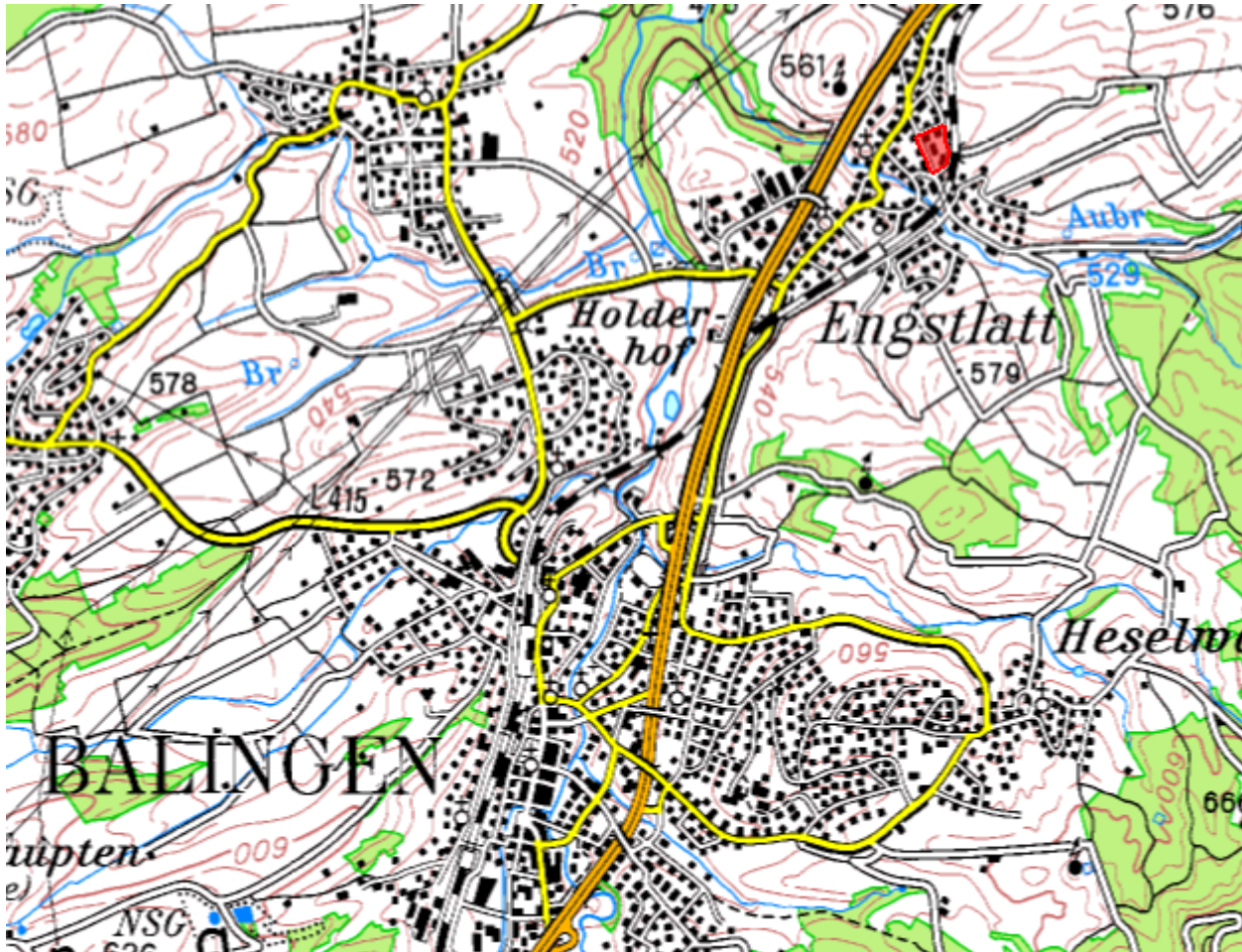
In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet „Meisterstraße“ liegt in Balingen-Engstlatt und wird von den Straßen Meisterstraße, Riedgasse, Dahlienstraße und Veilchenstraße umgrenzt. Nordöstlich verläuft die Bahntrasse Tübingen – Balingen auf einem erhöhten Bahndamm. Daran schließt sich die offene Feldflur an. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich eine bestehende Gewerbegebietsfläche.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 515 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit des Westlichen Albvorlandes (Untereinheit des Kleinen Heuberg, 100.21) zugeordnet.



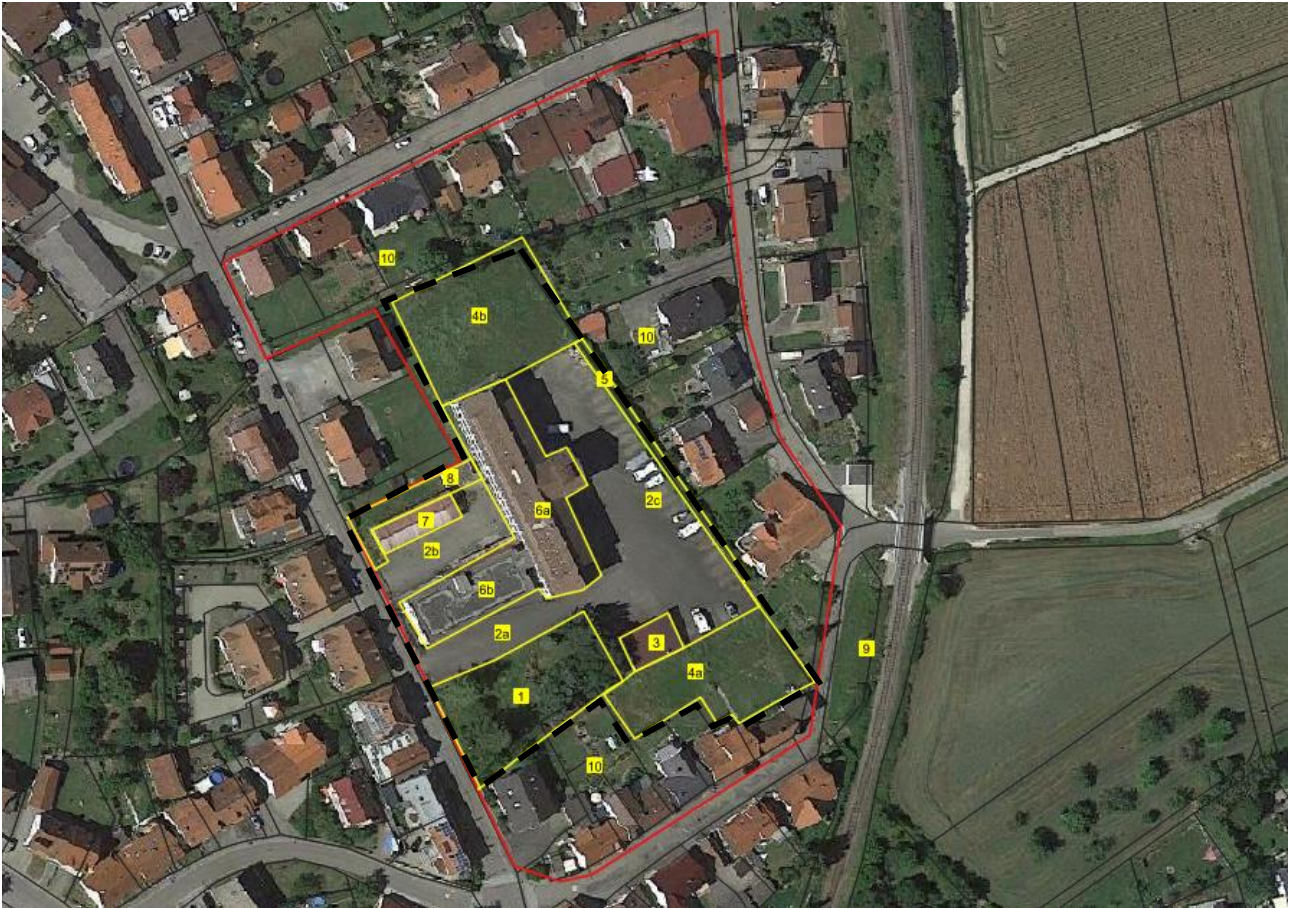
(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25 – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Die Eingriffsfläche wird durch das Areal der ehemaligen Schuhfabrik Maja, einem historisch gewachsenen Gewerbestandort mit einer höheren, teilweise dreigeschossigen, Bebauung sowie größeren versiegelten Hofflächen gebildet.

Der nicht überbaute Bereich wird von einem Baumgehölz an der südlichen Grenze des überplanten Flurstücks sowie ungepfligten verfilzten Rasenflächen nordwestlich und südöstlich der Fabrikgebäude eingenommen.



Legende: Schwarz-gestrichelte Linie: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Meisterstraße“, rote Linie = Untersuchungsbereich, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 9 = siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Parkgehölz	Gepflanzte Gehölzanlage mit angelegtem Rasen, heute „verwildert“ – hatte früher vermutlich kleinräumigen „Parkcharakter“ Baumartenzusammensetzung: 2 Lärchen, 1 Mehlbeere, 2 Ahornbäumen (Zierform), 3 Waldkiefern (tw. mit abgebrochenen Ästen), 3 Birken, 1 Fichte (Blaufichte)	1, 2, 3

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
		Der Unterwuchs besteht aus einer artenarmen Wiese, überwiegend Grasarten, vermutlich aus Rasen entstanden	
2a, 2b, 2c	Hof- und Parkflächen	Asphalтиerte Zufahrten (2a) in den Hof mit den Autostellplätzen im nordöstlichen Bereich (2c), Hofbereich der Warenabfertigung mit separater Zufahrt (2b)	4, 5, 6
3	Garagengebäude	Verschlossenes Gebäude, die in Richtung Gehölzweisende Dachverwahrung weist zwar Spalten auf, aber keine gute Eignung für Fledermäuse, keine Hinweise auf Nutzung	7, 8, 9, 10
4a, 4b	Wiesen (Rasen)	Wiesenbereiche im südöstlichen und nordöstlichen Bereich, derzeit erfolgt wohl keine (oder seltene) Mahd - die unterste Schicht ist durch altes Gras abgedämmt (verfilzt) mit überständigem Gras	11, 12, 13
5	Hecke	Ca. 60 m lange hohe Hecke (Tuya, Liguster)	14
6a, 6b	Fabrikgebäude	Mehrstöckiges Fabrikgebäude (6a) inkl. Nebengebäude (Warenabfertigung (6b)), einzelne Fenster geöffnet, Tauben auf dem Dach und im geöffneten Giebelfenster, Fassaden ohne geeignete Quartierstrukturen, keine Hinweise auf Fledermäuse. Dacheindeckung mit „Lüftungsziegeln“, Quartiernutzung nicht auszuschließen	15, 16, 17, 18, 19
7	Nebengebäude	Eingeschossiges Nebengebäude, Fassade mit Klappläden als gut geeignetem Fledermausquartier, sonst keine Hinweise auf Nutzung,	20, 21
8	Kl. Grünfläche	Kleine brachliegende Grünfläche in der Abgrenzung zu Nachbargrundstücken und zur Straße hin, inkl. ehemalige Elektrizitätsanbindung	22, 23
9	Böschung	Westorientierte Böschung des Bahndamms, überwiegend mit Gräsern bestanden, dazwischen lückige Stellen – potenzieller Reptilienlebensraum	24
10	Wohnhäusern mit Gärten	Die Gärten der umliegenden Wohnhäuser sind unterschiedlich gestaltet, hier finden sich reine, kurz gemähte Rasenflächen neben „Spielgärten“, Gemüse- und „Wohn“-Gärten mit insgesamt geringem Gehölzbestand.	-



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9



Foto 10



Foto 11



Foto 12



Foto 13



Foto 14



Foto 15



Foto 16



Foto 17



Foto 18



Foto 19



Foto 20



Foto 21



Foto 22



Foto 23



Foto 24

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotope. Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebietes befindet sich folgendes geschützte Biotop: - Biotop „Weißdorn-Hecke O Engstlatt, 'Riedhalde'“ (Schutzgebiets-Nr. 176194172603), ca. 40 m östlich des Plangebietes, jenseits des Bahndamms)
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen in Plangebiet. - FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341), ca 750 m südwestlich des Plangebietes - SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca. 800 m südöstlich des Plangebietes.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und näheren Umgebung.
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und näheren Umgebung.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und näheren Umgebung.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und näheren Umgebung.
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Überschwemmungsgebiet ohne detaillierte Informationen entlang des Talbaches in ca. 160 m Entfernung südlich des Plangebietes
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und näheren Umgebung.
Biotopverbundplanung	Biotopverbund mittlerer Standorte (Kernraum und Kernfläche), ca. 40 - 70 m östlich des Plangebietes
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumananspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3 Vorhabensbeschreibung

Das zu überplanende Areal liegt im Osten des Ortskerns von Engstlatt, in Innerortslage. Nordwestlich des Bebauungsplangebietes verläuft der verdolte Riedbach. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht ein allgemeines Wohngebiet vor.

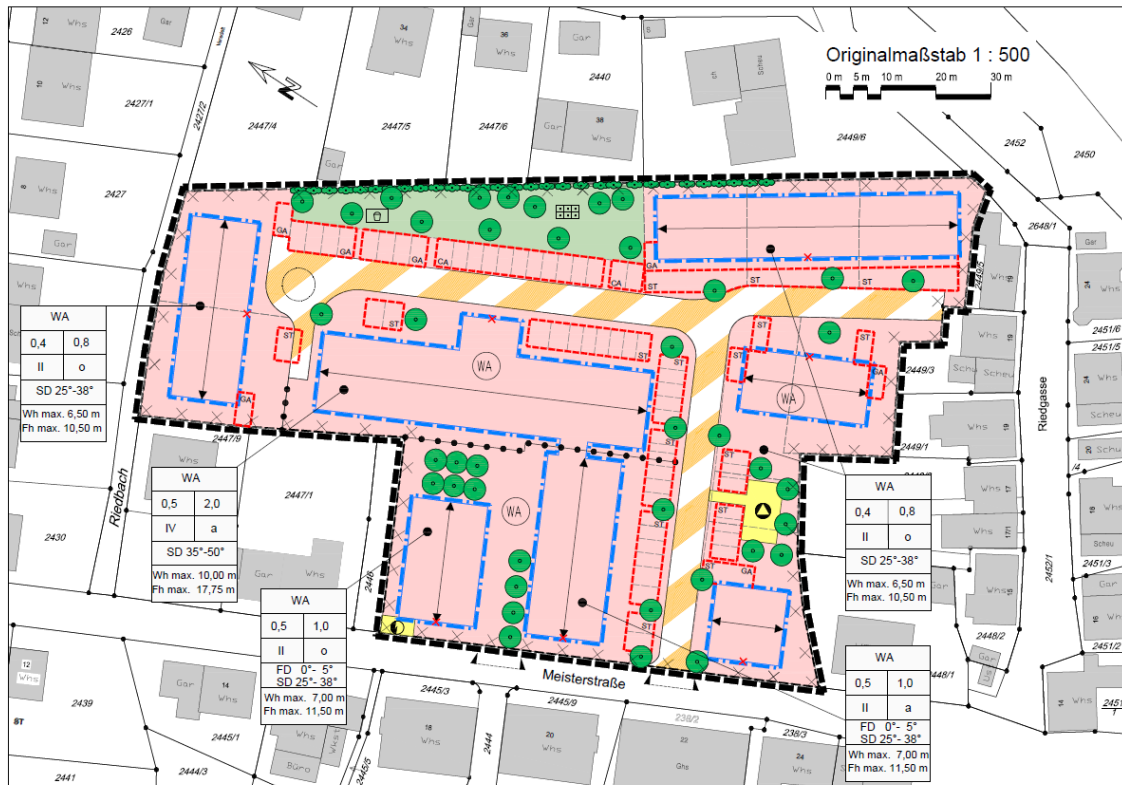


Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans
(Helmut Hornstein, 14.8.2020, nicht maßstabsgetreu, Nordrichtung gedreht)

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 26.05.2020) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Den Verbreitungskarten wurden im Zuge der 4. Berichtslegung das 10 km-Gitter des weltweit verwendeten UTM-Koordinatensystems unterlegt. Zur Orientierung ist zusätzlich das bisher verwendete Messtischblatt angegeben, welches allerdings nicht mit dem UTM-Gitter übereinstimmt. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitters E423N279 bzw. des Messtischblattes TK 7719 (Balingen).

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppen	Beurteilung	Untersuchung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten		
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Dicke Trespe ☐ Frauenschuh Moose (Anh. II) ☐ Grünes Koboldmoos ☐ Grünes Besenmoos ☐ sonstige	Ackerflächen und Waldbestände sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten ☒ Gebäudebrüter ☒ Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter ☐ Höhlenbrüter ☐ Wiesen- und Offenlandbrüter ☐ Wassergebundene Vogelarten	Offensichtliche Nistplätze und Nischen für Gebäudebrüter (Schwalben, Mauersegler u.a.) konnten nicht festgestellt werden. Allerdings umflogen zahlreiche Mehlschwalben (mind. 20 Ind.) das Fabrikgebäude, sodass dieses als Brutstätte (zukünftig) nicht auszuschließen ist. Die vorhandenen Bäume im Untersuchungsbereich bieten potenzielle Nistplätze für Zweigbrüter. Allerdings ist davon auszugehen, dass in diesem innerörtlichen Bereich nur mit weit verbreiteten und an die Aktivität der Menschen gewöhnten Vogelarten zu rechnen ist. Die Bäume weisen keine Baumhöhlen auf, die als Brutstätte für Höhlenbrüter geeignet wären.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung Die geringe Strukturkomplexität lässt eine verminderte Untersuchungstiefe von nur 3 Vogelerhebungen gerechtfertigt erscheinen. Diese sollten erst mit dem Erscheinen der Mehlschwalben und Mauersegler ab Anfang Mai erfolgen.
Fledermäuse		
Alle Arten Bekanntes Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung: ☐ ja ☒ nein	Höhlenbäume als Quartierstrukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Die Kleinräumigkeit und Qualität des Jagdhabitats sind zu vernachlässigen. Allerdings bieten die Gebäude Potenziale für eine Quartiernutzung durch Fledermäuse. Am Nebengebäude befinden sich Klappläden als potenzielle Quartierstruktur (am Tag der Begehung befand sich allerdings keine Fledermaus hinter den Läden) Die Fassaden aller Gebäude bieten keine Quartierstrukturen. Auch für die Dachbereiche (insbesondere im Fabrikgebäude) kann eine Nutzung nicht sicher ausgeschlossen werden.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung Wiederholung der Kontrolle der Klappläden im Rahmen der Vogelerhebungen. Vor dem Abriss der Gebäude muss eine Untersuchung des Dachraumes und des Fabrikgebäudes und des Nebengebäudes durchgeführt werden. Die Untersuchung muss rechtzeitig - während der Aktivitätsphase der Fledermäuse - durchgeführt werden, um ggf. eine notwendige Ausflug-/Einfugbeobachtung

Arten / Artengruppen	Beurteilung	Untersuchung
		durchführen zu können.
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Haselmaus ☐ Biber ☐ sonstige	Der Untersuchungsbereich bildet keinen Lebensraum für die Haselmaus.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Zauneidechse ☐ Schlingnatter ☐ Mauereidechse ☐ Weitere Arten: Ringelnatter	Relevante Habitatstrukturen sind für Reptilien nur rudimentär vorhanden (brachliegende Wiesenstrukturen im östlichen und westlichen Bereich). Allerdings befindet sich die Bahntrasse Balingen-Tübingen östlich unmittelbar angrenzend an die Riedgasse, sodass die Artengruppe nicht sicher auszuschließen ist.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Kammmolch ☐ Gelbbauchunke ☐ Kreuzkröte ☐ Laubfrosch ☐ sonstige Feuersalamander Grasfrosch Erdkröte	Der Untersuchungsbereich bildet keinen Lebensraum für die Haselmaus.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung ☐ spätere Beurteilung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) ☐ Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) ☐ Nachtkerzen-schwärmer (NKS) Anhang II und sonstige ☐ Spanische Fahne (SF) ☐ Weitere Arten:	Ein Vorkommen von Nahrungspflanzen der beiden Ameisen-Bläulinge (Thymian, Großer-Wiesenknopf) und des Nachtkerzenschwärmer (Weidenröschen und Nachtkerzen) ist nicht gegeben. Darüber hinaus sind keine Schmetterlinge von artenschutzrechtlicher Relevanz zu erwarten.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung ☐ spätere Beurteilung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Eremit ☐ Alpenbock	Kein Lebensraum für Anhang IV-Arten	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppen	Beurteilung	Untersuchung
Sonstige ☐ Hirschkäfer, Totholzkäfer ☐ Laufkäfer		
Heuschrecken		
Keine FFH-Arten ☒ Wanstschröcke ☐ Weitere Arten:	Die spät oder gar nicht gemähten Wiesenflächen können als Rückzugsraum für die Wanstschröcke (da am Ortsrand gelegen) geeignet sein. Eine Überprüfung des Vorkommens kann im Anschluss an die letzte Vögelhebungsbegehung erfolgen	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Große Moosjungfer ☐ Grüne Keiljungfer ☐ Weitere Arten	Kein Lebensraum für Anhang IV-Arten	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Schmale Windelschnecke ☐ Kleine Teichmuschel ☐ Groppe ☐ Steinkrebs ☐ Sonstige	Ein Vorkommen der nebenstehenden Anhang IV-Arten kann sicher ausgeschlossen werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung ☐ spätere Beurteilung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 4: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Abriss von Gebäuden	(temporärer) Verlust von Habitaten	Fledermäuse Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Fledermäuse Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Vögel

Tabelle 5: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	Fledermäuse Vögel
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	Fledermäuse Vögel

Tabelle 6: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchttaktionen	Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichteimissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	Fledermäuse Vögel

6 Datenerhebung

6.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Typische Transferrouen im Sinne von Leitlinien über offene Landschaften sind innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vorhanden. Orientierende Strukturen bilden die Fabrikgebäude und Gehölze.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Quartierpotenzial besitzen das ehemalige Kantinengebäude mit seinen Klappläden an den Fenstern und das hohe Fabrikgebäude. Geeignete Baumhöhlen, die als dauerhaftes Fledermausquartier dienen könnten, sind in dem kleinen Gehölzkomplex im südlichen Bereich angrenzend an die Meisterstraße zwar vorstellbar, aber konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht festgestellt werden.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereiches bietet der kleine Gehölzkomplex angrenzend an die Meisterstraße ein geeignetes Nahrungshabitat. Darüber hinaus sind - mit Ausnahme des freien Luftraumes – keine gut geeigneten Nahrungsräume vorhanden. Essenzielle Jagdgebiete können sicher ausgeschlossen werden.

Methodik

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Meisterstraße“ umfasst neben dem Gelände der ehemaligen Schuhfabrik auch die privaten Flurstücke der unmittelbaren Umgebung. Die Veränderungen und Eingriffe finden allerdings ausschließlich auf der Gewerbegebietsfläche (Flurstück Nr. 2447/2)

statt. Daher wurde die Untersuchung der Fledermäuse im Rahmen der Habitatanalyse auf die Kontrolle der Klappläden am Kantinengebäude und auf eine Kontrollbegehung des Dachstuhls und gegebenenfalls auf überwinterungstaugliche Kellerräume beschränkt.

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes diesem Bereich empfindliche Leitlinienstrukturen und essenzielle Jagdgebiete von vorneherein ausgeschlossen werden konnten, wurden keine stationären Erfassungen von Fledermausrufen und keine nächtlichen Transektbegehungen durchgeführt.

Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Kontrollbegehungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
26.05.2020	Kontrolle der potenziellen Hangplätze hinter den Fensterläden	ca. 20	wolkenlos, schwachwindig
23.06.2020	Kontrolle der potenziellen Hangplätze hinter den Fensterläden	ca. 26	wolkenlos, windstill
17.07.2020	Kontrolle der potenziellen Hangplätze hinter den Fensterläden	ca. 18	stark bewölkt, schwachwindig
19.10.2020	Kontrolle der potenziellen Hangplätze hinter den Fensterläden Kontrolle des Gebäudes (Dachstuhl bis Keller)	ca. 15	heiter, schwachwindig

Gebäudekontrolle

Die Gebäudekontrolle wurde gemeinsam mit Herrn Korell, Projektleiter der Firma Imo-Pro-Invest GmbH für die Realisierung der Bebauung auf dem ehemaligen Fabrikgelände, durchgeführt.

Die folgenden Bilder sollen einen Eindruck zum Innern der Fabrikgebäude und der Quartiereignung für Fledermäuse geben.



Foto 25, 26: Dachstuhl, 1. Ebene



Foto 27: Decke der 1. Dachstuhlebene



Foto 28: relativ saubere Böden und Ecken in allen Bereichen

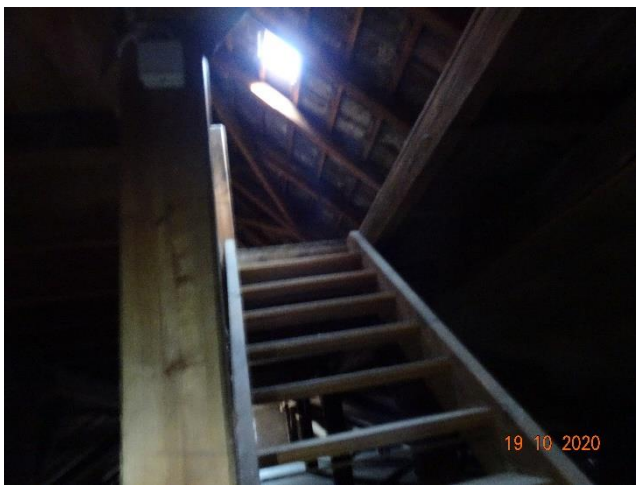


Foto 29: Aufgang zur 2. Dachstuhlebene



Foto 30: 2. Dachstuhlebene, die Ziegel liegen offen auf, Hinweise auf Fledermäuse (Kot) ist fast nicht zu finden



Foto 31: einzelner Fledermauskotkrümel

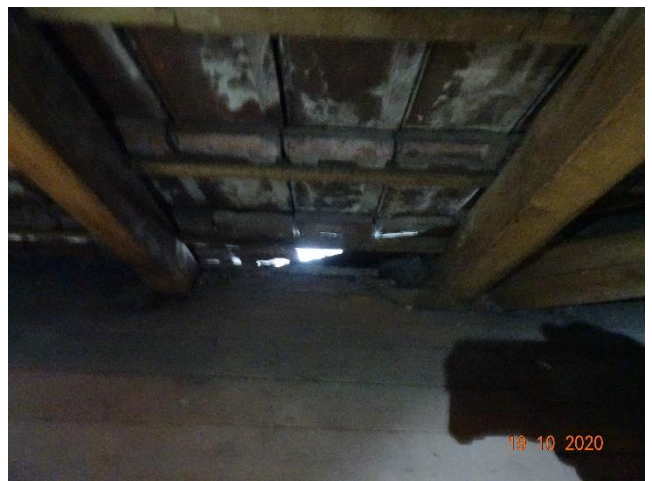


Foto 32: Spalten an Ziegeln bieten Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse



Foto 33: sehr helle Fabrikhalle, ohne Versteckstrukturen

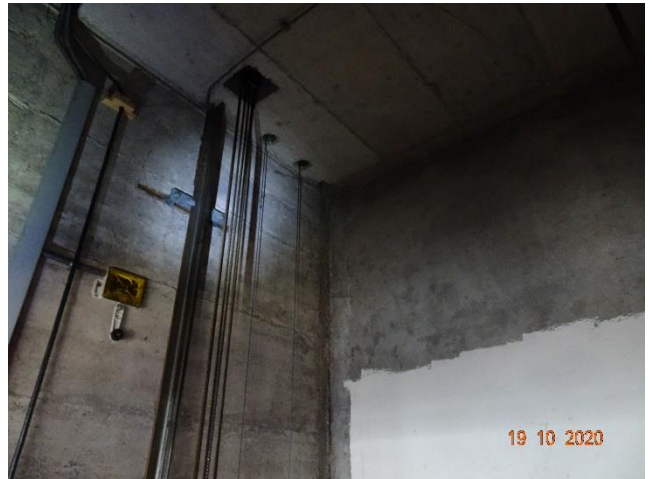


Foto 34: Aufzugsschacht, ohne Versteckstrukturen



Foto 35: Kellerräume, ohne Einflugmöglichkeit und ohne Versteckstrukturen



Foto 36: ungeeignete Räumlichkeiten im ehemaligen Kantinegebäude

Abbildung 5: Fotografische Darstellung der Fabrikgebäude

6.2 Reptilienerfassung

In der Übersichtsbegehung zur Relevanzuntersuchung am 26.05.2020 wurde der südöstliche Bereich der Eingriffsfläche als potenzieller Lebensraum für die Zauneidechse eingeschätzt. Zumal im Zuge von Bauarbeiten (2016) an der Bahntrasse (Straßendurchlass) die Zauneidechse nachgewiesen und Lebensraumverbesserungen am Bahndamm für die Art durchgeführt wurden. Eine Ausbreitung in die mittlerweile ungepflegten Rasenflächen und deren Randstrukturen war daher zu erwarten.

Auf eine umfangreiche spezielle Untersuchung zu Reptilien wurde allerdings verzichtet, da die umgebenden Nutzgärten intensiv bewirtschaftet werden und die Rasenfläche innerhalb des Eingriffsbereiches stark verfilzt ist.

Die potenziell geeigneten Strukturen wurden im Rahmen der Vogelerhebungen mitbetrachtet.



Legende: Gelbe Linie = Geltungsbereich Bebauungsplan „Meisterstraße“, rote Linie = Untersuchungsbereich, orangefarbene Flächen = potenzieller Zauneidechsenlebensraum

Abbildung 6: Potenzieller Lebensraum für Reptilien (Zauneidechse)

6.3 Wantschaftschreckenerfassung

Die Wantschaftschrecke ist keine FFH-Art

In unmittelbarer Umgebung östlich des Bahndammes befinden sich Mähwiesen, die einen geeigneten Lebensraum für die Wantschaftschrecke darstellen. Darüber hinaus ist die Vegetation entlang des Bahndammes auch von überständigem Gras geprägt, sodass dieser Bereich ebenfalls eine Eignung für ein Vorkommen der Wantschaftschrecke aufweist.

Die ebenfalls ungepflügten langgrasigen Wiesenflächen innerhalb des Eingriffsbereiches, die von der flugunfähigen Wantschaftschrecke erreicht werden könnten, sind daher als potenzieller Lebensraum anzusehen, sodass ein Vorkommen der Wantschaftschrecke nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnte.

Eine Begehung der Wiesenflächen im Firmenareal wurde am 23.06.2020 bei guter Witterung (24°C, wolkenlos, windstill) durchgeführt.



Legende: Gelbe Linie = Geltungsbereich Bebauungsplan „Meisterstraße“, rote Linie = Untersuchungsbereich, grüne Flächen = potenzieller Wantschaftschreckenlebensraum

Abbildung 7: Potenzieller Lebensraum für die Wantschaftschrecke

6.4 Vogelerfassung

Da im Untersuchungsraum keine hohe Strukturvielfalt vorhanden ist, wurde eine Erfassung der Vogelfauna als nicht erforderlich betrachtet.

Allerdings umflogen während der Übersichtsbegehung am 26.05.2020 zahlreiche Mehlschwalben das hohe Fabrikgebäude. Um ein Brutvorkommen von Mehlschwalben und anderen Gebäudebrütern feststellen zu können, wurde eine verminderte Untersuchungstiefe von insgesamt drei Vogelerhebungsterminen vereinbart und durchgeführt.

Bei den Erhebungen wurden zwar alle im Geltungsbereich und der nahen Umgebung vorkommenden Vogelarten betrachtet und erfasst, allerdings wurden die Begehungszeiten auf die Tagesaktivität der Mehlschwalben abgestimmt, da sie als primäre Zielart für die Nutzung des Firmengebäudes angesehen wurde.

Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	26.05.20	ca. 20	wolkenlos, klar	-	schwach
2	23.06.20	ca. 20 - 24	wolkenlos, klar	-	windstill
3	17.07.20	ca. 18	stark bewölkt	-	schwach

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse/Vögel:

Tabelle 9: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Balingen Bebauungsplan „Meisterstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Fledermäusen und Vögeln infolge der Gehölzentnahme und der Gebäudeveränderungen	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Fledermaus- und Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die Baumfällung und ein möglicher Teil-Abriss der Gebäude im Winterhalbjahr erfolgen. Zu dieser Zeit ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen in den potenziell vorkommenden Zwischen-/Einzelquartieren zu rechnen. Der Zeitraum liegt zudem außerhalb der Vogel-Brutzeit, sodass keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.	
Zeitraum: Anfang November - Ende Februar	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

8 Bestand und Betroffenheit der Arten

8.1 Fledermäuse des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (hier: nur Fledermäuse) ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.1.1 Ergebnis der Gebäudekontrollen

Die dreimalige Kontrolle der potenziellen Hangplätze hinter den Klappläden erbrachte keine Hinweise auf eine Nutzung durch verschiedene Fledermausarten.

Fledermäuse konnten somit weder zur Wochenstubenzeit im Mai und Juni noch im Herbst nachgewiesen werden, wenn geeignete Spaltenstrukturen als Zwischenquartiere aufgesucht werden.

Die Begehung des Dachstuhls erbrachte ebenfalls keine Hinweise. Versteckstrukturen sind zwar im obersten Dachstuhl vorhanden, allerdings fehlen geeignete Einflugmöglichkeiten. Die vorhandenen kleinen Fenster sind in der Regel permanent verschlossen.

Bei der intensiven Kontrolle des Dachstuhls wurden lediglich 2 – 3 ältere Kotkrümel aufgefunden, die darauf schließen lassen, dass ein gelegentlicher Einflug bei möglicherweise geöffnetem Fenster doch erfolgt sein könnte. Dieses Verhalten ist von flügge gewordenen Jungtieren bekannt, die in der spätsommerlichen „Quartiererkundungsphase“ immer wieder beim Einflug in Wohnräumen beobachtet werden und diese dann wieder verlassen ohne sie dauerhaft zu nutzen. Darüber hinaus befinden sich kleine Öffnungen am Dachtrauf, die von kleinen Fledermausarten als Einflugstelle genutzt werden könnten.

8.1.2 Betroffenheit der Fledermausarten

Da keine Hinweise auf eine Nutzung der Fabrik- und Nebengebäude durch Fledermäuse festgestellt werden konnten, kann eine Verwirklichung der Tatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 bei Realisierung des Bebauungsplanes „Meisterstraße“ sicher ausgeschlossen werden. Die aufgefundenen wenigen Kotkrümel lassen ebenfalls nicht auf eine permanente Nutzung des Dachraumes durch Fledermäuse schließen.

8.2 Reptilien

Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, konnten innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen werden.

Eine Befragung der Eigentümer und Bewirtschafter zweier angrenzender Gartengrundstücke ergab ebenfalls keine Hinweise auf das Vorkommen der Art. In der mündlichen Mitteilung wurde lediglich eine Blindschleiche genannt, die vor ca. fünf Jahren gefunden wurde und eine Zauneidechse, die von einer Hauskatze vor drei Jahren – vermutlich am Bahndamm – gefangen wurde.

Ein dauerhaftes Vorkommen von Zauneidechsen auf dem Firmenareal kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

8.3 Wantschrecke

Während der Begehung bei optimalen Wetterbedingungen konnten keine Wantschrecken auf den Rasenflächen innerhalb der Eingriffsfläche festgestellt werden.

Eine Nachsuche im Juli anlässlich der dritten Vogelerhebung erbrachte ebenfalls keinen Nachweis, sodass von keinem Vorkommen der Wantschrecke auszugehen ist.

8.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.4.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Begehungen zu einem möglichen Brutvorkommen von Gebäudebrütern wurden insgesamt **12** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **2** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen			Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					26.05.20	23.06.20	nnn.20	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	N/BU	n	X	X	X				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N/BU	n	X	X					b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	N	n	X						b	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X				b	0	!
Elster	E	zw	N/BU	n	X	X					b	+1	!
Hausperling	H	g; h	N/BU	n	X	X	X	V	V		b	-1	!
Mehlschwalbe	M	g/lj	D	n	X			V	3		b	-1	[!]
Kohlmeise	K	h	N	n	X	X					b	0	!
Girlitz	Gi	zw	BU	n		X	X				b	-1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n		X					b	0	!
Stieglitz	Sti	zw	N/BU	n		X					bn	-1	!
Straßentaube	Stt	g	N/BU	n	X	X	X	n. b.	n. b.				
Anzahl der erfassten Vogelarten				12	9	10	5						

Erläuterungen

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch –

N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

[!]

im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.

Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

8.4.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

An wertgeben Strukturen für die Avifauna ist der kleinräumige Gehölzbestand im Süden der Eingriffsfläche sowie der Gebäudebestand zu nennen. Darüber hinaus stellen die Häuser der umgebenden Wohnbebauung mit ihren umgebenden Nutz- und Ziergärten ein potenzielles Brut- und Nahrungshabitat für freibrütende Vogelarten und Nischenbrüter dar.

Bruthabitat

Innerhalb des Geltungsbereichs konnte kein Brutvorkommen von artenschutzfachlich höher gestellten Vogelarten nachgewiesen werden. Im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung wurden mindestens 6 Brutreviere des Haussperlings festgestellt.

Darüber hinaus wurden Brutreviere von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten wie Amsel, und Hausrotschwanz innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt:

Nahrungshabitat

Die Hecke an der nördlichen Begrenzung des ehemaligen Parkplatzes auf dem Firmengelände wird intensiv von Haussperlingen aufgesucht. Es ist davon auszugehen, dass die Hecke neben einer Nutzung als Versteckmöglichkeit auch zur Nahrungssuche aufgesucht wird.

Der kleine Gehölzkomplex wurde vorwiegend von Meisen zur Nahrungssuche genutzt. Haussperlinge und Stieglitz wurden auf den verfilzten Wiesenflächen bei der Nahrungsaufnahme beobachtet. Darüber hinaus bietet der Geltungsbereich keine hohe Eignung als Nahrungshabitat. Die umliegenden Zier- und Nutzgärten scheinen durch die höhere Vegetationsvielfalt eine größere Attraktivität zu besitzen.

Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Haussperling	H	g; h	N/B	Der Haussperling kommt mit mehreren Brutpaaren im Bebauungsplangebiet im Randbereich des Geltungsbereichs vor. Im Geltungsbereich selbst nutzt er die Hecke an der nordöstlichen Begrenzung des asphaltierten Parkplatzes als Versteck und Aufenthaltsort. Eine Nahrungssuche auf den Rasenflächen ist anzunehmen, wurde aber nicht beobachtet.
Mehlschwalbe	M	g/lj	D	Die Mehlschwalbe wurde am 26.05.2020 mit mind. 30 Individuen beim andauernden Umfliegen des hohen Fabrikgebäudes beobachtet. Spätere Sichtungen der Art im Bereich des Bebauungsplange-

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
				bietes wurden jedoch nicht festgestellt. Mehlschwalbennester konnten an den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs nicht festgestellt werden.
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 2				

Erläuterungen: siehe Tabelle 11

räumliche Zuordnung

auf der Eingriffsfläche

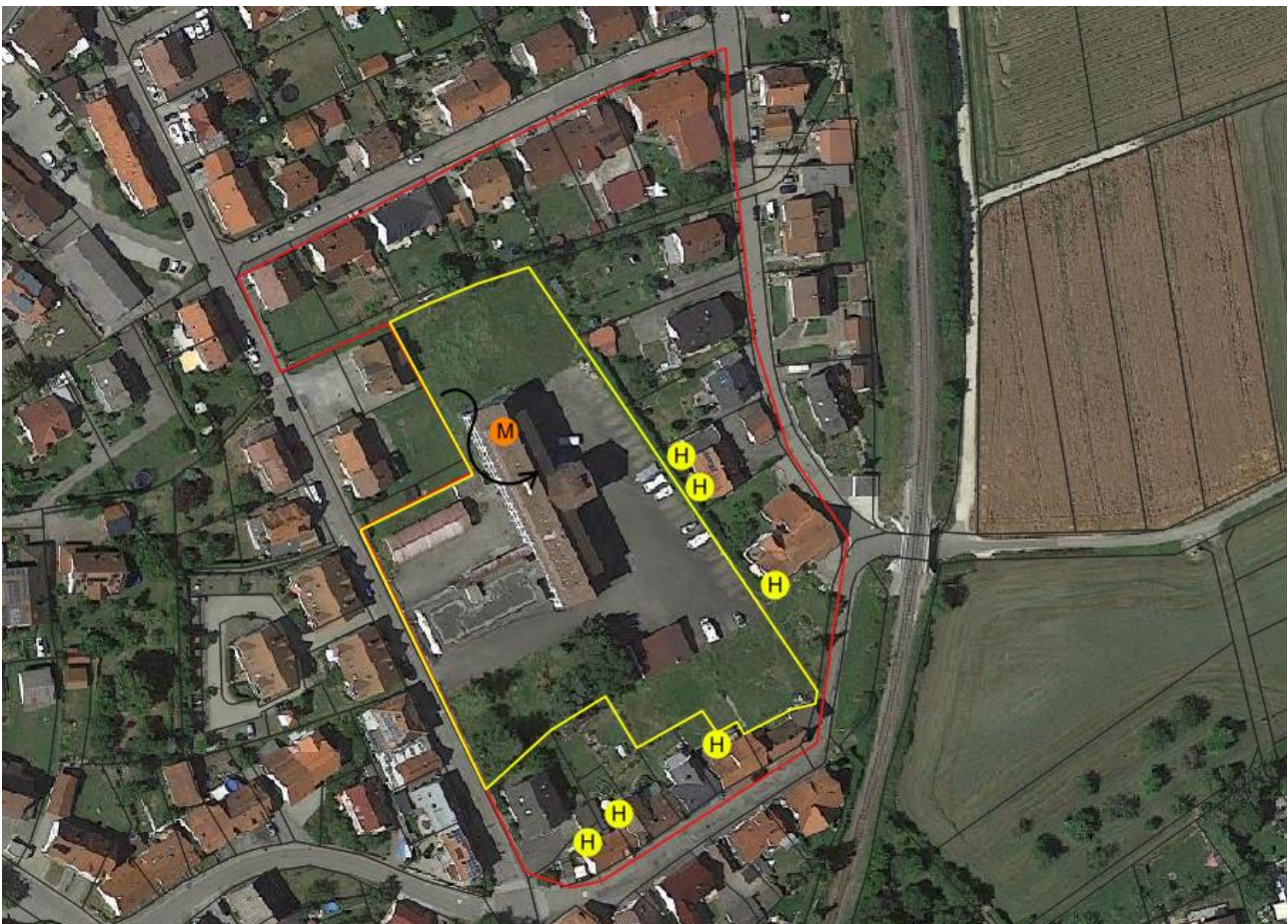
im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)

direkte Umgebung (bis ca. 50 m)

nähere Umgebung (bis ca. 200 m)

weitere Umgebung (bis ca. 500 m)

In der Region



Legende: Gelbe Linie = Geltungsbereich Bebauungsplan „Meisterstraße“, rote Linie = Untersuchungsbereich

Kürzel für Vogelarten: H = Haussperling, M = Mehlschwalbe

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche, Singwarte 🎵)

Abbildung 8: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz

8.4.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

8.4.3.1 Betroffenheit der Gebäudebrüter

Gebäudebrüter	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: V Rote-Liste Status BW: V Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel und Nahrungsgast Der Haussperling bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen). An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz (und Straßentauben) zu nennen. Lokale Population: Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt
2.1	Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang Der Haussperling brütete mit mehreren Brutpaaren im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung und nutzte das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. In seinen Brutstandorten wird infolge des Planungsvorhabens nicht eingegriffen. Die Gebäude im Eingriffsraum werden jedoch vom Hausrotschwanz als Brutstandort genutzt. Daher könnten die Abrissmaßnahmen eine vermeidbare Tötung

GebäudebrüterHaussperling (*Passer domesticus*)**Europäische Vogelarten nach VRL**

von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Die vielfach anwesenden Straßentauben nutzen das große Dach als Aufenthaltsort. Einflüge in das Gebäude sind immer wieder möglich, wenn Fenster offenstehen. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist ein möglicher Abriss oder Teilabriss von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Haussperling brütete in den Strukturen der angrenzenden Wohnbebauung und nutzt den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens für den Haussperling gewahrt bleibt.

Als einziger Gebäudebrüter, der im Gebäudebestand des Eingriffsraums seinen Brutplatz hat, ist der Hausrotschwanz zu nennen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausweichen der betroffenen Individuen in die Strukturen der direkten Umgebung möglich ist.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung (Gehölzrodung und Gebäudeabriss) außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Gebäudebrüter ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Als häufig in Siedlungen vorkommende Vogelarten besitzen sie eine große Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen. Somit können erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.4.3.2 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel im Gebiet

Höhlenbrüter von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz wurden nicht festgestellt.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommende Höhlenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blau- und Kohlmeise sowie die Bachstelze zu nennen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten im Rahmen der Relevanzuntersuchung (26.05.2020) keine offensichtliche Baumhöhlen festgestellt werden. Auch während der Vogelerhebungen konnten innerhalb des Eingriffsbereiches keine Neststandorte höhlenbrütender Vogelarten ausgemacht werden. Der Gehölzbestand scheint keine oder nur unauffällige Baumhöhlen aufzuweisen.

Bei den innerhalb des Bebauungsplangebietes vorkommenden Höhlenbrüter und Nischenbrüter handelt es sich um vergleichsweise wenig anspruchsvolle Vogelarten. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung (Gehölzrodung und Gebäudeabriss) außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
8.4.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter**Zweigbrüter**

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen
Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast / Brutvogel der Umgebung

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Elster, Girlitz, Rabenkrähe und Stieglitz zu nennen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt
2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Plangebietes brütete nur die Amsel in der nördlich begrenzenden Hecker, alle weiteren Zweigbrüter nutzten das Gebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Infolge der Baufeldfreimachung ent-

Zweigbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VRL

fallen im Vorhabensbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende Vogelarten. Die Entnahme der Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden häufigeren „Gartenvögel“ als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant, die umgebenden Gärten bieten hierfür gut geeignete Strukturen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung (Gehölzrodung und Gebäudeabriss) außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung der Fläche ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.4.3.4 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftraumjäger**Gebäudebrüter und Luftjäger**Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Mehlschwalbe V

Rote-Liste Status BW: Mehlschwalbe 3

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Mehlschwalben brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art. Wichtig sind dabei eine raue Oberflächenstruktur sowie freier Anflug. Von weiterer Bedeutung sind Gewässernähe bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen.

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Lokale Population:

Die Mehlschwalbe hat einen Bestandsrückgang von über 50% zu verzeichnen, der vor allem im fehlenden Nistplatzangebot begründet ist.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) x unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Mehlschwalben wurden auf dem Durchzug im Bereich des hohen Fabrikgebäudes umkreisend beobachtet. Allerdings wurden keine Nester angelegt. Neu angelegte und traditionell genutzte Niststätten sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Durch die Bebauungsmaßnahmen ist keine Tötung oder Verletzung bzw. Entnahme oder Fang von Individuen zu erwarten und kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die geplante Überbauung gehen daher nicht unmittelbar Neststandorte verloren und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls nicht gegeben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mehlschwalben wurden während der Begehungen nur einmalig beobachtet. Sie werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

9 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Meisterstraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 06.11.2020

Simon Steigmayer
(Projektleitung)

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förchler M, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavý T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014), Fledermausquartiere an Gebäuden
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

- www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
- https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
- http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtmll

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>